

Satzung von WissenLeben e. V.

Präambel

Der sorglose Umgang der Menschheit mit den begrenzten Ressourcen unserer Erde hat schwerwiegende Folgen für Natur und Umwelt, die wir immer häufiger zu spüren bekommen. Wir werden deshalb nicht umhin kommen, umzudenken und unsere Haltung zu Umweltfragen zu verändern. Dieser von manchen als Große Transformation unserer Gesellschaft bezeichnete Prozess muss, um effektiv zu sein, von der Bevölkerung getragen und verantwortungsvoll gestaltet werden.

Für den Erhalt der Natur und für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Gesellschaft verpflichten sich am ehesten diejenigen, die die Natur selber, ihre Stille, ihre Schönheit, ihre faszinierenden Eigenheiten zu verstehen und zu lieben gelernt haben. Wer die Natur liebt und von ihr fasziniert ist, findet auch die Kraft und Zeit, sich für sie einzusetzen. Es müssen aber auch die grundlegenden Fakten bekannt sein, um die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Umdenkens zu verstehen.

Der Verein stellt sich der Aufgabe, wissenschaftliche Fakten und naturwissenschaftliche Forschung erlebbar, verständlich und nachvollziehbar aufzubereiten, und zum nachhaltigen Handeln zu motivieren und zu befähigen. Die Aktivitäten des Vereins sollen außerdem Projekte initiieren und fördern, die helfen, eine tragfähige, verantwortungsvolle Haltung zur Natur und den Naturwissenschaften aufzubauen. Dabei fühlen sich die Mitglieder des Vereins der Aussage David Sobels verpflichtet: "If we want people to flourish, to become truly empowered, then let us allow them to love the Earth before we ask them to save it." Denn erst wenn einem etwas wirklich wichtig ist, setzt man sich auch für dessen Erhalt ein.

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen WissenLeben. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Raisting.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a. Förderung der Volksbildung und des Natur- und Klimaschutzes durch
 - i. Vermittlung von zukunftsrelevanten Forschungsergebnissen im Bereich Ökologie, Natur- und Klimaschutz
 - ii. Erwecken von Faszination und Neugier für Vorgänge in der Natur

- iii. Motivation und Befähigung, sich für eine nachhaltige Zukunft einzusetzen
- b. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch
 - i. Einbindung der Öffentlichkeit in die Erhebung von wissenschaftlich auswertbaren Daten durch „Citizen Science“ (Bürgerforschung)
 - ii. Förderung des Verständnisses für naturwissenschaftliche Forschung durch Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten
- 2. Zur Erreichung dieser Zwecke strebt der Verein folgende Ziele an:
 - a. Planung und Durchführung von Vorträgen, Workshops, Fortbildungen und Projekten in Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
 - b. Planung und Durchführung von Citizen Science Projekten, bei denen Laien durch Naturbeobachtungen und Datenerhebung einen Beitrag zur Wissenschaft leisten.
 - c. Erbringung von Dienstleistungen für Mitglieder des Vereins, wie z.B.
 - i. Bieten einer Plattform für gegenseitigen Austausch
 - ii. Hilfen bei der Organisation des gegenseitigen Informationsaustausches und der laufenden Zusammenarbeit
 - iii. Unterstützung im Umgang mit externen Organisationen
 - d. Aufbau von Kontakten mit Einrichtungen der Naturwissenschaften, Didaktik und der Umweltbildung (z.B. Universitäten, Hochschulen, Institute, kirchlichen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden).
- 3. Der Verein erreicht diese Ziele durch
 - a. Entwicklung von Projekten in Kooperation mit wissenschaftlichen Instituten, Universitäten, schulischen Einrichtungen und NGOs im Bereich Natur- und Klimaschutz.
 - b. Entwicklung von Freilandprojekten, die es Interessierten erlauben, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten („Citizen Science“).
 - c. Durchführung von Fortbildungen, v.a. für Lehrerinnen und Lehrer, um sie für umwelt- und zukunftsrelevante Themenbereiche zu sensibilisieren.
 - d. Vorträge und Workshops an wissenschaftlichen, öffentlichen, und kirchlichen Einrichtungen und NGOs.
- 4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins gebildet und verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung weitergegeben, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildung im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Artikel 4

Vereinsämter

Es ist eine hauptamtliche Geschäftsstelle für den bzw. die Vorsitzende(n) vorgesehen.

Artikel 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein: natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine und Organisationen, Institute und Fakultäten, die sich für folgende Bereiche einsetzen: naturwissenschaftliche Forschung im Bereich Ökologie und Klimawandel, Wissenschaftskommunikation, Naturschutz, Umweltbildung oder nachhaltige Entwicklung. Die Gemeinnützigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine und Organisationen sein, die den Verein regelmäßig mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen. Die Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie üben jedoch kein Stimmrecht aus.
4. Ehrenmitglieder können sein: Personen von außerordentlicher Kompetenz in den Bereichen Natur- und Klimaschutz, Wissenschaftskommunikation und Umweltbildung. Eine Ehrenmitgliedschaft erfordert keine Pflichten – weder Mitgliedsbeiträge noch beratende Funktionen.
5. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Spricht er sich für eine Ablehnung aus, so wird die Entscheidung über den Aufnahmeantrag von der Mitgliederversammlung getroffen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er kann zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
 - b. durch den Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit seiner Auflösung.
 - c. durch Ausschluss.
7. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c. bei Mitgliedschaft in einer gewaltbereiten Vereinigung

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung zu einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Innerhalb eines Monats nach der Zusendung des Beschlusses kann der Betroffene beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft – die jederzeit möglich ist – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten, sowie den Verein in seinen Zielsetzungen zu unterstützen.

Artikel 7

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Um langfristig planen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich zahlen.
3. Bei Vereinseintritt ist der Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1.1. des Folgejahres fällig.
5. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende, vertretungsberechtigte Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der wissenschaftliche Beirat

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder über E-Mail einzuladen sind.

Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Doch können Beschlüsse über Projekte, Kooperationen, Geldanträge und Sponsorenbewilligungen gefasst werden, auch wenn diese Punkte nicht in der Tagesordnung erwähnt wurden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- d. Einbringen von neuen Ideen und Projekten
- e. Auflösung des Vereins.

Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt. Die Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich in geheimer Abstimmung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch offen per Handzeichen durchgeführt werden. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit die Abstimmung nicht die Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein **Protokoll** aufgenommen, das den Ablauf der Sitzung und sämtliche Beschlüsse der Sitzung beschreibt. Dies Protokoll wird von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin der Sitzung und dem/der Protokollführer/Protokollführerin unterzeichnet.

Artikel 10

Der Vorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** (gemäß § 26 BGB) besteht aus dem oder der vertretungsberechtigten Vorsitzenden. Weitere geschäftsführende Vorstandmitglieder (Kassenwart, 2. Vorsitzender und Schriftführer) sind möglich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der **Gesamtvorstand** besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern im Sinne von § 30 BGB bestellen.

Artikel 11

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens und der Mitgliederbeiträge, sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Einkäufe für den Verein

- d. Eventuelle Einstellung von Personal
- e. Planung und Ausführung von Projekten und Workshops
- f. Erstellen von Projektanträgen
- g. Bestimmung von Ort und Datum der Mitgliederversammlung und der entsprechenden Tagesordnung; Verfassen der Protokolle
- h. Erstellen eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

Artikel 12

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates

Der Verein wird von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet. Er ist dafür zuständig, den Vorstand bei wissenschaftlichen Fragen zu beraten.

Beiratsmitglieder können nur abgewählt werden, wenn vor einer Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag dazu vorliegt. Dieser Antrag wird bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Neue Beiratsmitglieder können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden, und werden nach Absprache mit dem Gesamtvorstand von der/ dem Vorsitzenden eingeladen.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder sollte 10 nicht überschreiten, und sollte eine Mischung aus Naturwissenschaftlern, Erziehungswissenschaftlern und Umweltpädagogen repräsentieren.

Artikel 13

Änderung der Satzung und des Vereinszweckes

Änderung der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Änderung des Vereinszweckes mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Artikel 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 15

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. November 2012 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim eingetragen ist.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Satzung und die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

München, 26. Februar 2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder